

Akteneinsichtsrecht (§ Miller  
45 Abs. 6 Satz 2 KVG  
LSA)

PdK SAn B-1



KVG LSA / 1.2016

## 7. Akteneinsichtsrecht (§ 45 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA)

Auf Antrag der in § 45 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA bezeichneten Mehrheiten ist der Vertretung oder einem von ihm bestellten Ausschuss Einsicht in die (Verwaltungs-)Akten der Kommune zu gewähren: Und zwar für alle Angelegenheiten der Kommune; dazu zählen auch noch nicht abgeschlossene Vorgänge (VG Gießen vom 16.1.2007 – 8 G 3850/06 –, NVwZ 2007 S. 1218). Die Entscheidung über die Antragstellung erfolgt durch Beschluss; der Antrag ist an den Hauptverwaltungsbeamten zu richten. Das Verfahren für die Bildung eines **Akteneinsichtsausschusses** ist gesetzlich nicht geregelt. Über die **Größe und Zusammensetzung** des Ausschusses entscheidet die Vertretung nach freiem Ermessen. Er muss mindestens drei Mitglieder haben. Damit der Minderheitenschutz auch wirksam ist, muss auf Einsetzungsanforderung der Minderheit auch diese durch mindestens ein Mitglied vertreten sein (*Eiermann*, NVwZ 2005 S. 43). Die Antragsteller und die Einsichtnehmenden müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Auch ohne Antrag der Vertretung oder eines Ausschusses kann der Hauptverwaltungsbeamte einzelnen Vertretungsmitgliedern die Einsichtnahme in die Akten gestatten. Ein Anspruch auf Akteneinsicht haben einzelne Vertretungsmitglieder oder Fraktionen jedoch nicht (vgl. OVG Münster, NVwZ 1985 S. 843; Hess. VGH, HSGZ 1987 S. 361). Das Einsichtsrecht ist umfassend **für den konkret bestimmten Fall**. Sonst besteht die Gefahr, dass sich ein Ausschuss auf unbestimmte Dauer etabliert und in einer vagen Angelegenheit einer Art „Untersuchung“ durchführt. Gefordert wird allerdings nicht die Bezeichnung eines bis ins Einzelne konkret genannten Vorgangs; vielmehr sind mit diesem Begriff lediglich gesonderte konkrete Lebensvorgänge gemeint – und zwar solche, die sich nach typischen gegenständlichen Merkmalen abgrenzen lassen. Der Akteneinsichtsausschuss ist kein Untersuchungsausschuss und seine Aufgaben werden bereits durch die Bezeichnung klar umrissen. Das Akteneinsichtsrecht gilt auch für Beschlussunterlagen (Gutachten, Stellungnahmen, Planungsunterlagen) von der Vertretung und Ausschüssen aus vergangenen Wahlperioden (VG Wiesbaden, HSGZ 1994 S. 101). Die mit der Einsicht beauftragten Mitglieder der Vertretung sind berechtigt, sich Notizen aus den Akten zu dem Zwecke des Berichts an die Vertretung zu fertigen, der in einer Sitzung – je nach Gegenstand öffentlich oder nicht öffentlich – oder auch schriftlich außerhalb einer Sitzung ergehen kann. Dagegen besteht kein Anspruch auf Überlassung von Abschriften oder Fotokopien oder Fertigung von Tonaufnahmen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann aber nach dem Ermessen unter Beachtung des Gleichheitssatzes die Fertigung von Auszügen und Abschriften gestatten (*Eiermann*, NVwZ 2005 S. 43). Das **Dienstgeheimnis** ist durch die Verschwiegenheitspflicht (§ 32) gedeckt. Fraktionen in der Vertretung haben keinen aus dem KVG unmittelbar folgenden Anspruch gegen den Hauptverwaltungsbeamten auf kostenlose Überlassung von Verwaltungsunterlagen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Vertretung einschließlich von Ausschusssitzungen oder der

sonstigen Fraktionsarbeit dienen sollen (vgl. OVG Münster, NVwZ-RR 1989 S. 155). Eine **Vernichtung von Akten** kann nur für einen Zeitpunkt in Betracht gezogen werden, in dem mit Sicherheit feststeht, dass die Akten keine die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sichernde Dokumentationsfunktion mehr erfüllen (BVerwG, NVwZ 1988 S. 621). Die **Durchsetzung dieses Rechts** erfolgt im Kommunalverfassungsstreitverfahren.

KVG LSA / 1.2016

14

KVG LSA / 1.2016

15